

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

8. Sitzung, 11.01.1851

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des vierten

allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte ordentliche Sitzung.

Oldenburg, den 11. Januar 1851.

Tagesordnung: 1) Bericht des zur Prüfung des Antrags des Abg. Mölling, „daß der Art. 160. Absatz 2. des Staatsgrundgesetzes auf das Wahlgesetz keine Anwendung finde“, niedergesetzten Centralausschusses der Abtheilungen. — 2) Wahl eines Mitgliedes zum Finanzausschuß an die Stelle des ausgetretenen Abg. Werry.

Vorsitz: Präsident Kiz.

Die Sitzung wird $\frac{1}{2}$ 12 Uhr vom Präsidenten eröffnet, worauf das Protokoll der letzten Sitzung durch den Schriftführer Tappenbeck verlesen und ohne gemachte Erinnerung von der Versammlung genehmigt wird.

Präsident: Ich habe zunächst folgende Eingänge anzuzeigen:

1) Folgendes Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 2. Januar d. J., welches die Mittheilung enthält, daß von dem Senate der freien und Hansestadt Hamburg, als zur Zeit mit dem Direktorium für die Militärangelegenheiten der 3 freien Städte Lübeck, Bremen und Hamburg beauftragt, hanseatico nomine die Konvention wegen Verbindung der oldenburgischen und hanseatischen Kontingente zu einer gemeinschaftlichen Brigade d. d. Oldenburg den 6. Januar 1834 nebst Zusatzakten Nr. 1 vom 6. Januar 1834, Nr. 2 vom 15. November 1812, durch Schreiben vom 6. November 1850 gekündigt sei, so daß also mit dem 30. April 1851 die Brigadeverbindung ihr Ende erreichen werde. — Da die in dieser Angelegenheit hauptsächlich hervortretende Seite die finanzielle ist, so lasse ich dieses Schreiben an den Finanzausschuß gelangen. —

Ferner ist eingegangen: Vorstellung der Erben des weiland Kirchspielvogts S. F. Plagge zu Barkel, Kirchspiels Schortens, mit der Bitte an den Landtag um Vermittelung der ihnen gebührenden Entschädigung für Uebernahme der

8.

ordinären Deichlast wegen der Barkeler Ländereien. — Diese Vorstellung befaßt einen Gegenstand, der nicht zur Kompetenz des allgemeinen Landtags gehört und wird daher für den Provinziallandtag zurückzulegen sein.

Dasselbe wird gelten von folgender Bitte der Eingefessenen des Kirchspiels Wisbeck, betreffend die Herlegung der Verbindungsstraße zwischen Behta und Wildeshausen über Wisbeck, welche gleichfalls für den Provinziallandtag zurückgelegt wurde.

Wir gehen über zur Tagesordnung. Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Abtheilungsausschusses über den Antrag des Abgeordneten Mölling, betreffend das Wahlgesetz.

Berichterst. Mölling: Ich habe zunächst, m. H., einen kleinen Schreibfehler zu berichtigen. Unter den Mitgliedern des Ausschusses, welche den Bericht unterschrieben haben, steht: „Wibel“; das ist falsch, das Ausschußmitglied ist der Abgeordnete Tappenbeck. Sodann lautet der Bericht selbst wie folgt (verliest):

„Bericht des zur Prüfung des Antrages des Abgeordneten Mölling:

„daß der Art. 160. Abs. 2. des Staatsgrundgesetzes auf das Wahlgesetz keine Anwendung finde“, niedergesetzten Centralausschusses der Abtheilungen.

17



Der Abgeordnete Mölling stellte auf dem dritten allgemeinen Landtage den nachstehenden Antrag:

„In Erwägung, daß das Wahlgesetz dem Volke seinen verfassungsmäßigen Antheil an der Gesetzgebung und Fortentwicklung der Verfassung fast ausschließlich sichert, daß diese Sicherheit im hohen Grade gefährdet erscheint, wenn das Wahlgesetz einer, auch nur provisorischen, Abänderung der Staatsregierung unterworfen ist, beschließt der Landtag:

Das Staatsgrundgesetz erhält nachstehenden Zusatzartikel:

„Der Art. 160. Abs. 2. des Staatsgrundgesetzes findet auf das Wahlgesetz keine Anwendung.“

Die Staatsregierung wird ersucht, diesem Beschlusse baldmöglichst ihre Zustimmung zu ertheilen.“

Der zur Prüfung des vorstehenden Antrages niedergesetzte Ausschuss fand in seinem in der 15. Sitzung des dritten allgemeinen Landtages (1850, März 19.) über denselben erstatteten Berichte den Antrag in dem ihm vorangestellten Motive völlig begründet und fügte noch hinzu:

daß die Volksvertretung die erste Bedingung einer konstitutionellen Staatsverfassung sei und durch ein zwischen der Staatsregierung und dem Volke vereinbartes Wahlgesetz geregelt werde; daß jede Abänderung des Wahlgesetzes auf die Wahlen der Vertreter des Volkes einen Einfluß haben, den Wahlen eine dem Volkswillen nicht entsprechende Richtung geben könne, und daher, wenn auch nur provisorisch, mit dem Wesen einer konstitutionellen Verfassung nicht vereinbar sei.

Der Ausschuss empfahl daher die Genehmigung des Antrages, glaubte jedoch, daß ein besonderer Zusatz zum Art. 160. 2. des Staatsgrundgesetzes dadurch vermieden werden könne, wenn im Art. 160. Absatz 2. Ziffer 6. und 7. zwischen den Worten:

— „Staatsgrundgesetzes nicht“ —

eingeschaltet werde:

„oder des Wahlgesetzes“,

und beantragte hierzu die Genehmigung des Landtages.

Dieser Zusatz oder Einschaltung enthält eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes, fordert daher nach Art. 242. 1. und 2. desselben nicht allein:

„daß er auf zwei nach einander folgenden Landtagen, zwischen denen eine neue Abgeordnetenwahl stattgefunden, gefaßt werde,

sondern auch:

daß der Tag der Abstimmung jedes Mal acht Tage vorher angekündigt werde.“

In Anwendung dieses Artikels setzte der Präsident die Abstimmung 8 Tage vorher auf die Tagesordnung und nachdem der Antrag in der vom Ausschusse beantragten Fassung in der 20. Sitzung des dritten allgemeinen Landtages (27. März 1850) einstimmig angenommen war, übergab der Präsident dieses vierten allgemeinen Landtages den Antrag in

Folge des angezogenen Art. 242. 1. den Abtheilungen, ihnen zugleich die Prüfung der Frage überlassend:

ob es zur Wiederaufnahme dieser Angelegenheit eines erneuerten Antrages aus der Landtags-Versammlung bedürfe?

Indes hat der Abgeordnete Mölling seinen Antrag in der vom Ausschusse beantragten Fassung auf dem jetzigen Landtage dahin wiederholt:

„der Landtag wolle den obigen Ausschussantrag wieder zum Beschlusse erheben.“

und zugleich für den Fall, daß dieser Antrag zum Beschlusse erhoben wird, den eventuellen Antrag gestellt:

„die Staatsregierung wird ersucht, diesem Beschlusse unverzüglich ihre Zustimmung zu ertheilen und ihre Erklärung darüber nicht bis zum Landtagsabschiede zu verschieben.“

Durch den vorstehend erneuerten Antrag erscheint nun zunächst der vom Präsidenten erhobene Zweifel:

ob es zur Wiederaufnahme dieser Angelegenheit eines erneuerten Antrages aus der Landtags-Versammlung bedürfe?

nach der Ansicht des Ausschusses vollständig beseitigt. Derselbe zum Beschlusse vom vorigen Landtage erhobene Antrag ist dem gegenwärtigen wieder vorgelegt, damit darüber verfassungsmäßig wieder Beschluß gefaßt werde. Der gegenwärtige vierte allgemeine Landtag dem dritten, welcher den ersten Beschluß gefaßt, folgend, und aus einer neuen Abgeordnetenwahl hervorgegangen, ist derjenige, welcher nach Art. 242. 1. den Beschluß zu wiederholen hat.

Was nun hiernach zuvörderst den Hauptantrag betrifft: der Landtag wolle den Ausschuss-Antrag, dahin lautend:

Im Staatsgrundgesetze Art. 160. Nr. 2., Zeile 6 und 7 ist zwischen den Worten:

— „Staatsgrundgesetzes nicht“ — einzuschalten:

— „oder des Wahlgesetzes“ —

wieder zum Beschlusse erheben;

so kann der Ausschuss diesen Antrag einstimmig nur lediglich zur Annahme empfehlen, aus den vom Antragsteller in seinem ursprünglichen Antrage nur von dem darüber erstatteten Ausschussberichte auf dem dritten allgemeinen Landtage entwickelten Gründen.

Was jedoch den eventuellen Antrag betrifft, so ist derselbe nur in der dritten Abtheilung, in den übrigen noch nicht zur Berathung gekommen, da er vom Präsidium dem Zentral-Ausschusse unmittelbar überwiesen ist.

Der Zentral-Ausschuss, hierin kein Hinderniß der Berathung und Beschlussfassung des Landtages erblickend, theilt zwar in seiner Mehrheit den Wunsch des Antragstellers, daß die Staatsregierung ihre Erklärung über den Beschluß dem Landtage baldmöglichst zugehen lassen möge. Sie glaubte jedoch, daß es dazu eines besonderen Antrages nicht bedürfe, daß vielmehr die Staatsregierung mit dem Landtage bemüht

sein werde, das erst kürzlich mit diesem neu vereinbarte Wahlgesetz dem Lande zu erhalten und zu befestigen, und daß sie mit dem Landtage die Ueberzeugung theilen werde, daß bei dem jetzigen kritischen und drohenden Zustande der allgemeinen deutschen Verfassungsverhältnisse die einzelnen Staaten nicht genug eilen können, ihre Wahlgesetze mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln und Kräften sich zu bewahren und zu schützen zu suchen. Die Mehrheit des Ausschusses kann daher dem Landtage um so mehr empfehlen, dem freundlichen Entgegenkommen der Staatsregierung zu vertrauen, da dieselbe aus dem einfachen Beschlusse ohne Annahmung leicht ihre Entschließung schöpfen wird, und von einem Antrage abzustehen, der doch möglicherweise zu einer Mißdeutung die Veranlassung geben könnte.

Aus diesen Gründen beantragt der Ausschuß in seiner Mehrheit: „Der Landtag wolle über den eventuellen Antrag des Abgeordneten Mölling zur Tagesordnung übergehen.“

Die Minderheit (Paneraz) hält den eventuellen Antrag überhaupt nicht begründet und beantragt: „Der Landtag wolle über den eventuellen Antrag des Abgeordneten Mölling einfach zur Tagesordnung übergehen.“

Dannenberg. Mölling. Paneraz. Sprenger. Tappenbeck.

Ich habe noch einige Worte zur Erläuterung dieses Berichtes zu sagen, behalte mir jedoch dieses bis zum Schluß der Debatte vor, oder wenn keine Debatte beliebt werden sollte, würde ich mir erlauben, diese Worte jetzt hinzuzufügen.

Präsident: Die Diskussion über den vorgetragenen Bericht ist eröffnet. Abgeordneter Paneraz hat das Wort.

Abg. Paneraz: Es ist nach dem Ausschußbericht der Beschluß über den Hauptantrag einstimmig vom Ausschusse empfohlen. Hiermit habe ich allerdings beigestimmt; ich habe mir jedoch im Ausschusse vorbehalten, zu bemerken, daß ich den auf dem 3. allgemeinen Landtage für diesen Beschluß entwickelten Gründen nicht in allen Punkten beitrete.

Präsident: Abg. Bedelius hat das Wort.

Abg. Bedelius: Ich bin nicht für den Antrag. Nach dem Ergebnis, welches, wie ich vernommen, die Berathung über diesen Antrag in den Abtheilungen gehabt hat, kann es nicht meine Absicht sein, auf die Abstimmung irgendwie modifizierend einzuwirken. Ich will nur meine entgegenstehende Ansicht aussprechen. Es ist bekannt, daß in vielen vormärzlichen Verfassungsurkunden die Bestimmung enthalten ist, das Wahlgesetz bilde keinen integrierenden Theil der Verfassung, könne indes nicht ohne ständische Zustimmung abgeändert werden. Auch der Entwurf, welcher am 27. April 1818 den Vertretern des Landes in Oldenburg vorgelegt wurde, eben ein vormärzlicher Entwurf, enthält diese Bestimmung und mit Recht. Hier liegt aber die Sache anders. Die wesentlichen Bestimmungen des Wahlgesetzes sind in das Grundgesetz selbst aufgenommen, allein etwa die Bestimmung der Wahlkreise

ausgenommen. Die Aenderung dieser Wahlkreise durch einen einseitigen Akt der Regierung auf Grund des Art. 160. Ziffer 2. liegt für mich in sehr weiter Ferne, weit entfernt, als die Möglichkeit einer entschiedenen Einwirkung von Außen auf unser Verfassungswerk überhaupt, wogegen auch ein Antrag wie der vorliegende nimmer schützen würde. Ich halte es aber nicht gerathen, nicht an der Zeit, daß der jetzige Landtag einen Antrag an die Regierung stelle, sie möge sich eines verfassungsmäßig ihr zustehenden Rechts entäußern, eines verfassungsmäßigen Rechts, was auch der vorige Landtag ausdrücklich, so viel ich mich erinnere, anerkannt hat, und welches auch in dem jetzigen Ausschußberichte nicht in Zweifel gezogen ist. Was die Regierung thun wird, was sie antworten wird auf den vorliegenden Antrag, das weiß ich nicht; wenn aber die Regierung einen Antrag an den Landtag bringen würde, er möge sich eines verfassungsmäßig ihm zustehenden Rechts entäußern, auch in dem unwesentlichsten Punkte, so weiß ich gewiß, der Landtag würde einen solchen Antrag ablehnen. Ich will nicht, daß gerüttelt werde an dem Staatsgrundgesetze, sei es von der Staatsregierung, sei es von Seiten des Landtags,

(Eine Stimme: „D, o!“)

Ich will nicht, daß ein Zwispalt zwischen der Staatsregierung und dem Landtage in der jetzigen Zeit sich herausstelle über die Rathsamkeit irgend einer Bestimmung im Staatsgrundgesetze, ich will nicht, daß der Landtag sich nicht genügen lasse in der jetzigen Zeit mit dem freisinnigsten Grundgesetze, welches Deutschland aufzuweisen hat. Noch eins muß ich zu bemerken mir erlauben. Der Art. 242. des Staatsgrundgesetzes schreibt nicht etwa vor, daß Anträge, gerichtet auf Abänderung des Staatsgrundgesetzes 8 Tage vor der Abstimmung eingereicht sein müssen, er sagt vielmehr ausdrücklich: Der Tag der Abstimmung muß 8 Tage vorher angekündigt sein. Dies ist, so viel ich weiß, in dem vorliegenden Falle nicht geschehen. Von dem Herrn Präsidenten ist der Antrag zur Beschlußnahme und Abstimmung erst am vorigen Mittwoch auf die Tagesordnung gesetzt worden. Unter diesen Umständen würde ich durch meine Abstimmung einer Verletzung der Verfassung mich schuldig zu machen glauben, einer Verletzung, die ich eben meiner Unverantwortlichkeit halber für um so unverantwortlicher halten würde. Ich muß daher mich der Abstimmung enthalten.

Präsident: Ich glaube dagegen bemerken zu müssen, daß, wenn der Abgeordnete die frühern Verhandlungen über diesen Antrag gelesen hat und das Verfahren kennt, was ich damals beobachtet habe, derselbe mir auch zutrauen wird, daß ich in diesem Falle nach dem Staatsgrundgesetz bei der Abstimmung verfahren werde. Ich beabsichtige natürlich in der heutigen Sitzung, nachdem die Diskussion geschlossen, der Versammlung, wie auch das vorige Mal geschehen, zu verkünden, daß die Abstimmung über diesen Antrag stattfinden wird 8 Tage nachher, also hier Montag über 8 Tage den 20. Januar.

Abg. Bedelius: Die Verhandlungen des vorigen Landtags über diesen Antrag sind mir völlig unbekannt gewesen;

ich würde, wenn dies der Fall gewesen wäre, die letzte Bemerkung nicht gemacht haben.

Abg. Wibel: Der geehrte Vorredner hat so eben erklärt, es wäre besser gewesen, wenn er eine Bemerkung nicht gemacht hätte, die wir Alle nicht gern gehört haben, daß er, wo ihm unser Verfahren nicht genau bekannt war, nicht, wie wir anderen Alle, das Vertrauen in den Präsidenten setzte, daß er gesetzmäßig verfahren werde. Aber ich habe noch eine andere Aeußerung, welche lieber nicht gemacht worden wäre, von dem Vorredner gehört, zu deren Beantwortung ich mir das Wort erbeten habe. Ich weiß nicht, ob das friedfertige Gesinnungen unter uns erregen heißen soll, wenn man dem Landtage gegenüber bei einem Anfinnen, welches er zum allgemeinen Besten an die Staatsregierung stellt, eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes zu genehmigen, sich des Grundes bedienen will, der Landtag würde seinerseits in umgekehrter Rolle dasselbe nicht thun. Das ist grundlos hingestellt, folglich sehr möglich unwahr, und solche Unwahrheiten dem Landtage zu hören zu geben von Einem aus seiner Mitte, ob Sie das geeignet finden, m. H., überlasse ich Ihrem Urtheile. Ich meinstheils muß darauf hinweisen, daß der geehrte Vorredner wohl die wenigste Ursache gehabt hat, auf den Gedanken zu kommen, daß der Landtag, unbekümmert um das Gemeinwohl, so streng und eifrig an allen ihm verfassungsmäßig zustehenden Befugnissen festhalten werde. Ich glaube, dem geehrten Vorredner ist aus eigener persönlicher Erfahrung bekannt, daß der Oldenburger Landtag das nicht gethan hat in einem Falle, welcher ihn nahe anging.

Abg. Zedelius: Darauf erlaube ich mir die einfache Bemerkung, daß ich gar nicht von Anwendung verfassungsmäßiger Mittel gesprochen, sondern davon, daß der Landtag ohne Zweifel einen Antrag einstimmig zurückweisen würde, der von Seiten der Staatsregierung dahin gerichtet wäre, der Landtag möge sich eines ihm verfassungsmäßig zustehenden Rechtes entäußern und dasselbe aufgeben.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet. Ich erkläre die Diskussion für geschlossen, vorbehaltlich des letzten Wortes des Herrn Berichterstatters.

Abg. Pancraz: Ich bitte ums Wort als Berichterstatter der Minorität.

Präsident: Dann hat der Berichterstatter der Minorität zuerst das Wort.

Abg. Pancraz: Ich möchte einfach erklären, daß ich meinen Antrag zum eventuellen Antrage, den letzten, wo ich sage, daß ich auf einfache Tagesordnung antrage, zurücknehme, da ich gegen den von der Mehrheit beantragten Beschluß nichts einzuwenden habe.

Präsident: Der Berichterstatter Mölling hat das Wort.

Berichterst. Mölling: Der Abg. Zedelius hat darauf hingewiesen, daß das Wahlgesetz keinen integrierenden Theil des Staatsgrundgesetzes bilde, er hat angeführt, daß in mehreren vormärzlichen Verfassungen ebenfalls das Wahlgesetz kein integrierender Theil der Verfassung sei, daß jedoch Abän-

derungen der Zustimmung des Landtages bedürfen, und bemerkt dabei, daß eine genügende Sicherheit in Beziehung auf die Wahlen vorhanden wäre: dadurch, daß die wesentlichsten Bestimmungen, welche die Wahlen betreffen, in dem Staatsgrundgesetz enthalten wären. — Daß diese Garantie nicht vorhanden ist, hat uns die Erfahrung des einen Beispiels, in welchem die Staatsregierung die Wahlkreise durch eine provisorisch erlassene Verordnung verändert hat, zur Genüge gezeigt. Ich muß aber auch noch darauf hinweisen, auf einen Hauptgrund, der im Bericht nicht ausgeführt ist, weswegen das Wahlgesetz ein integrierender Theil der Verfassung werden muß. Nämlich den: daß wenn das Wahlgesetz durch eine provisorische Verordnung verändert werden kann, dann die ganze Volksvertretung augenblicklich vernichtet ist; mit diesem neuen Akte tritt eine neue Volksvertretung an die Stelle der alten. Diese neue Volksvertretung ist eine provisorische, denn aus einem Provisorium kann nur ein Provisorium hervorgehen, eine provisorische Volksvertretung kann unmöglich ein provisorisches Gesetz zu einem endgültigen erheben. Dieser Widerspruch muß gehoben werden und dieses kann nur dadurch geschehen, daß das Wahlgesetz ein integrierender Theil der Verfassung wird. Zum Beleg hiefür weise ich nur hin auf die Verhandlungen auf dem vorigen allgemeinen Landtage, auf die bunt untereinander laufenden Anträge.

Damals mußte der Landtag sich um die eigene Existenz drehen und winden — and nur der übele Eindruck, den die ganze Verhandlung mit Nothwendigkeit auf das ganze Land machen mußte, ist noch wohl einem Jeden erinnerlich. Der Abg. Zedelius hat darauf hingewiesen, daß die größten Gefahren uns von auswärts drohen. Ja, m. H., ich weiß es, ich weiß, wir werden unser Wahlgesetz nicht lange mehr behalten; vielleicht daß wir in dieser Diät, wie wir hier sitzen, zum letzten Male beisammen sind, daß eine höhere feindliche Gewalt über uns hereinbricht, die Spuren davon sind deutlich genug. Aber wenn ein Gewitter bevorsteht, so muß man das Haus, die Gebäude zu schützen suchen und es ist unsere Pflicht, wenn dem Hause Gefahren drohen, so gut als möglich sich dagegen zu wehren. Wenn aber der Abg. Zedelius ferner sagt, der Landtag würde einstimmig einen Antrag der Staatsregierung ablehnen, wenn dieser Antrag darauf gerichtet wäre, daß der Landtag sich eines verfassungsmäßig ihm zustehenden Rechtes entäußern solle, so nenne ich das eine Verdächtigung und eine falsche Verdächtigung. Wären die Gründe der Staatsregierung tüchtig, so glaube ich, würde der Landtag Unbefangtheit genug besitzen, die Gründe als solche zu beurtheilen und nicht einen Antrag aus persönlichen Rücksichten zurückzuweisen. Ich muß aber darauf hinweisen, daß das konstitutionelle Prinzip die gleiche Berechtigung beider Staatsgewalten fordert. Die Staatsregierung hat ihre Berechtigung in vollem Umfange gesichert im Staatsgrundgesetze, es ist also das konstitutionelle Recht der Volksvertretung, daß der Gewalt der Regierung gegenüber die Gewalt des Volks auf gleicher Grundlage beruht, daß sie nicht einseitig von dem Willen und den Verfügungen der Staats-

regierung geändert werden kann. Mir ist die Sache einleuchtend, ich sage es mehr der Staatsregierung als dieser Versammlung gegenüber, daß ich den Zweifel gar nicht begreifen kann, den der Abg. Zedelius hegt, die Staatsregierung würde den Antrag verwerfen. Ich müßte dann glauben, daß sie nicht im Ernst das konstitutionelle System festhalten wolle, daß sie nicht wollte die Gleichberechtigung beider Gewalten, sondern sich selbst überhebend die Volksgewalt vernichten, und um so mehr hege ich diese Meinung, da ich der Ansicht bin, die Regierung habe nie irgend ein Recht gehabt, auf Grund des Art. 160. das Wahlgesetz abzuändern; aber um alle Zweifel zu beseitigen, glaube ich nicht anders, als daß die Staatsregierung dem Antrage stattgeben werde.

Präsident: In Gemäßheit des Art. 242. des Staatsgrundgesetzes verkündige ich nunmehr, daß die Abstimmung über diesen Antrag stattfindet Montag über 8 Tage, den 20. Januar 1851 Vormittag 10 Uhr. Wir schreiten jetzt zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung, zur Wahl eines Mitglieds in den Finanzausschuß.

In diesen Ausschuß ist gewählt der Abg. Böcking mit 30 Stimmen. Weitere Gegenstände für die heutige Tages-

ordnung haben sich nicht ergeben, und wir werden daher die Sitzung für heute schließen müssen. Für die nächste Sitzung bestimme ich als Gegenstand der Tagesordnung den Bericht des Abtheilungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung der §§. 52. und 53. des Militärstrafgesetzbuchs, welcher heute noch vertheilt werden wird. Die Sitzung wird erst um 11 Uhr zu beginnen haben, weil weiter kein Gegenstand vorliegt.

(Stimmen: Montag!)

Montag.

Abg. **Struthoff:** Ich würde darauf antragen, die Sitzungen bis Montag über 8 Tage auszusetzen.

Präsident: Es wird allerdings eine solche Nothwendigkeit bald eintreten. Vorläufig ist noch für einige Sitzungstage Stoff vorhanden. Ich werde jedoch einen Antrag in dieser Beziehung vorbereiten, und ich stelle Ihnen anheim, ob Sie nicht so lange mit dem Ihrigen warten sollen. Also die nächste Sitzung findet statt Montag um 11 Uhr. Die Tagesordnung ist die vorher verkündigte. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr.)

Namens der Redactions-Commission.

Böckel.

Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.